

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2020

Nr. 2020/844

KR.Nr. A 0005/2020 (VWD)

Auftrag Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Abschaffung des Heimatscheines Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird ersucht, die entsprechende Vollzugsverordnung (Bürgerrechtsverordnung, BGS 112.12) zu ändern, damit der Heimatschein – als physisches Relikt des vorletzten Jahrhunderts – abgeschafft werden kann.

2. Begründung

Nach erfolgter Teilrevision des Zivilgesetzbuches Art. 43a, Abs. 4 (Beurkundung des Personenstands, in Kraft seit 1.1.2019) sind unseres Erachtens die Voraussetzungen seitens des Bundes gegeben, vollumfänglich auf die Ausstellung eines physischen Heimatscheines zu verzichten. Dank moderner elektronischer Plattformen "INFOSTAR" ist die Ausstellung eines physischen Heimatscheines und dessen Verwaltung nicht mehr angebracht. Mit der Abschaffung dieses Papiers werden Bürger sowie kantonale und kommunale Behörden von administrativem Ballast befreit. Nebenbei fallen für den Bürger Gebühren – wenn auch marginal – weg.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bis 30. Juni 2004 existierte auf Bundesebene die Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 (SR 143.12). Darin war in Art. 1 geregelt, dass der Heimatschein der Bürgerrechtsausweis der Schweizer Staatsangehörigen im Inland ist (Abs. 1) und die Kantone anordnen können, dass der Heimatschein bei der Niederlassung hinterlegt wird (Abs. 2). Mit der Inkraftsetzung der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) per 1. Juli 2004 wurde die Verordnung über den Heimatschein aufgehoben.

Seit 2005 wird der Personenstand schweizweit ausschliesslich durch Eingabe in die Zentrale Datenbank Infostar (= **I**nformatisiertes **S**tandesregister) beurkundet (vgl. BSK ZGB I-Lardelli, Art. 39 N 1).

Der vorliegende Auftrag verlangt nun die Abschaffung des Heimatscheines. Es sollen im Kanton Solothurn somit keine "physischen" Heimatscheine mehr ausgestellt werden können. Eine vollständige Abschaffung des Heimatscheines in diesem Sinne ist jedoch nicht möglich. Nach Ziffer 1.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) haben die Zivilstandsämter für eine Gebühr von 30 Franken eine Urkunde, eine Bestätigung, eine Bescheinigung oder eine schriftliche Auskunft betreffend ein Zivilstandsereignis, einen Sachverhalt, den Personenstand oder das Bürgerrecht einer Person auszustellen. Dies umfasst auch ein Dokument mit dem Inhalt eines Heimatscheines, welches somit gemäss bundesrechtlichen Vorgaben beim Zivilstandsamt des Heimatortes bestellt werden kann. Der Begriff Heimatschein kommt – auch wenn die Verordnung über den Heimatschein

aufgehoben wurde – in der Bundesgesetzgebung noch an mehreren Stellen vor. Beispielsweise in Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) oder in den Art. 4, 5 und 17 der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 16. Februar 2010 (SR 143.111). Schliesslich sehen derzeit noch die Mehrzahl der Kantone vor, dass der Heimatschein bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes zu hinterlegen ist. Mit einer vollständigen Abschaffung des Heimatscheines würde es Personen mit Heimatort im Kanton Solothurn und Wohnort in einem anderen Kanton, welcher die Hinterlegungspflicht noch vorsieht, verunmöglicht, dieser nachzukommen. Aus diesen Gründen kann der Heimatschein im Kanton Solothurn also nicht vollständig abgeschafft werden.

In Art. 6 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) wird der minimale Inhalt der Einwohnerregister festgelegt. Dazu gehören beispielsweise der amtliche Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person, das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern, das Geschlecht und der Zivilstand. Alle diese Informationen sind unter anderem im Heimatschein enthalten. Nach Art. 5 RHG müssen die Register in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008 (RegV; BGS 131.51) legt zur Sicherstellung der Vorgabe von Art. 5 RHG fest, dass als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister ausschliesslich das Zivilstandsregister (Infostar/Heimatschein) dient.

Da die Einwohnerkontrollen sich somit für die Erfassung der Daten der Schweizer Bürger und Bürgerinnen alternativ auf Infostar oder den Heimatschein stützen können, wäre jedoch eine Abschaffung der Hinterlegungspflicht für den Heimatschein denkbar. Derzeit haben die Einwohnergemeinden aber noch keinen Zugriff auf Infostar, weshalb auch die Abschaffung der Hinterlegungspflicht derzeit noch nicht tunlich wäre.

Der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Andrea Caroni vom 25. September 2018 "Wann hat der Heimatschein ausgedient?" (18.3818) kann unter anderem folgendes entnommen werden: "Mit dem neuen Artikel 43a Absatz 4 Ziffer 6 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210; BBl 2017 7899), der voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kantone für die Einwohnerdienste technisch einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren auf das Informatisierte Personenstandsregister (Infostar) einrichten können. Sollten die Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so ist bei der polizeilichen Anmeldung auf einer Gemeinde der Nachweis des Schweizer Bürgerrechts in Form eines papiernen Heimatscheins nicht mehr erforderlich, da die Einwohnerdienste die für die Registrierung notwendigen Personalien direkt in Infostar abfragen können. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass in diesen Kantonen das Erfordernis der Vorlage eines Heimatscheins in Form eines physischen Dokuments gemäss Artikel 36 BV keinem öffentlichen Interesse mehr entsprechen und mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht länger in Einklang stehen dürfte. [...] Der Bundesrat rechnet heute damit, dass das Abrufverfahren für Einwohnerdienste ab 2024 an die Hand genommen werden kann. Diese Vorlaufzeit hat zwei Gründe: Erstens sieht die aktuelle Anwendung Infostar die Umsetzung einer elektronischen Abrufchnittstelle für die Einwohnerdienste nicht vor. Zweitens wird Infostar zurzeit neu gebaut ("Infostar New Generation"). Die neue Lösung soll per Mitte 2023 produktiv sein. Aus Ressourcengründen werden, wie bei der Überholung von Grosssystemen üblich, Anpassungen und Ausbauten am bestehenden System auf das Notwendigste beschränkt (System Freeze)."

Eine Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheines ist daher erst möglich und dann aber auch sinnvoll, sobald die solothurnischen Einwohnerkontrollen Zugriff auf Infostar haben (voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2024). Daher ist der Wortlaut des Auftrages entsprechend anzupassen.

Der Heimatschein ist derzeit in der kantonalen Gesetzgebung nicht nur in der vom Verfasser des Auftrages angerufenen Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006 (Bürgerrechtsverordnung; BGS 112.12) erwähnt. Er findet sich auch – wie oben bereits erwähnt – in § 6 der RegV sowie in § 10 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111). Es würde daher zu kurz greifen, wenn nur die Bürgerrechtsverordnung geändert würde.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Sobald die solothurnischen Einwohnerkontrollen Zugriff auf Infostar haben, ist die solothurnische Gesetzgebung dermassen zu ändern, dass der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes hinterlegt werden muss.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5081)
Amt für Gemeinden (5)
Aktuarin SOGEKO (ssi)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat